

Wiesenvogelschutz im Niedersächsischen Weg

Aufbau und Finanzierung

Gebietsbetreuung im Wiesenvogelschutz

- Beauftragung durch die zuständige UNB
- externe Dienstleister (z.B. Büros, Ökologische Stationen)

Aufgaben:

- Betreuung der Bewirtschafter und aller relevanten Akteure im Projektgebiet
 - Beratung zum Abschluss von **Basismaßnahmen** (Antragsstellung auf Zuwendung: **31.01.** jeden Jahres)
 - Beratung zum Abschluss von **Sofortmaßnahmen** (Antragsstellung auf Zuwendung: **nach Feststellung des tatsächlichen Brutgeschehens**)
- Monitoring der Zielarten (Bestandserfassung, Bruterfolg)
- Lenkung und Kontrolle von Schutzmaßnahmen
- Projektadministration und Dokumentation
- Ggf. Angaben zum Prädationsmanagement
- Ggf. Öffentlichkeitsarbeit

Gebietskooperationen im Wiesenvogelschutz

- „Runde Tische“ mit lokalen Akteuren
- Austausch- und Beratungsplattform zu Wiesenvogelschutz-Aktivitäten
- Vorsitz und Entscheidungshoheit bei UNB
 - Obligatorische Teilnehmer: *lokale Landwirtschaftsverbände, Naturschutzorganisationen, ökologische Stationen, Naturschutzstationen, Organisationen/Personen in der Umsetzung*
 - Optionale Teilnehmer: *z.B. Biodiversitätsberater, Jägerschaft, wissenschaftlichen Einrichtungen, etc.*

Quelle: NLWKN 2023

In lokalen Gebietskooperationen entwickeln Landwirte gemeinsam mit Naturschutzexperten und den örtlichen Fachbehörden praxistaugliche Methoden, um Uferschnepfe, Brachvogel und Kiebitz gezielt dort zu schützen, wo sie tatsächlich vorkommen. Die bisherigen Agrarumweltprogramme, Schutzgebietskonzepte und Ausgleichsmaßnahmen waren oft zu unflexibel, nicht zielgenau und bürokratisch zu aufwendig, um positiv auf die abnehmende Zahl dieser besonders geschützten Vogelarten zu wirken. Dieses Prinzip ist nicht neu, sondern hat sich bereits seit Jahrzehnten bei den lokalen Wasserschutzkooperationen und seit 2016 auch bei der Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen in den Niederlanden bewährt. Die Einrichtung ökologischer Stationen ist ein weiterer Baustein bei der Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“, der 2020 zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und der Landesregierung ausgehandelt und im niedersächsischen Landtag einstimmig beschlossen wurde.

Quelle: LHV 2023

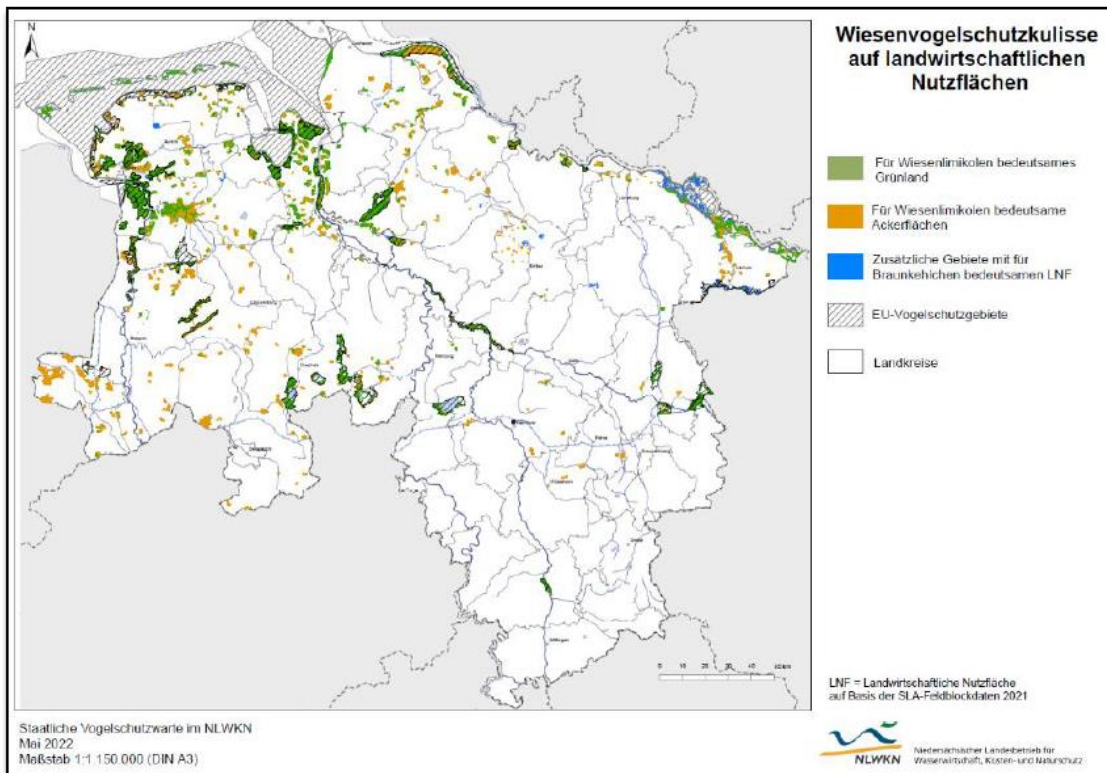
Wiesenvogelschutz im Niedersächsischen Weg Aufbau und Finanzierung

Wiesenvogelschutzprogramm Zukünftige Finanzierung

Nds. Weg – Wiesenvogelschutz Förderinstrumente GELEGE- und KÜKENSCHUTZ			
Investive Förderung	Gebietsbetreuung / Wiesenvogelmanagement durch UNB'n Beauftragung eines Dienstleisters (z. B. Büro, ökol. Station) Förderinstrument: ELER 2023-2027, investive Naturschutzfördermaßnahme „Biol V“ (geplante Fortsetzung der ELER-Förderung über SAB und EELA)		
	<ul style="list-style-type: none"> Präsenz in der Fläche Administrative Begleitung und Abwicklung Informations- und Wissensmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> Monitoring Naturschutzfachliche Betreuung der Projekte Prädatorenmanagement, z. B. Bierreitstellung/Beschaffung von Zäunen u.a. über BioIV 	<ul style="list-style-type: none"> Beratung (fundierte Förderkenntnisse) der bewirtschaftenden Personen Antragsberatung/betreuung i.R. der Beantragung der Flächenförderung bei der LWK und Begleitung
Flächen - Förderung	Richtlinie Wiesenvogelschutz Fläche (RL WieVoSch-Fläche) Finanzierung ausschließlich aus Landesmitteln und nur für Grünlandflächen		Agrarförderung Finanzierung mit EU-Mitteln
	1- jährige Förderung von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf „Options- und Spontanflächen“ (angepasste Mahd/Beweidung) Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> Frühjahrsrunne (keine maschinelle Bearbeitung vom 15.03. – 30.04.) Keine Mahd vor dem 15.06. eines Jahres Eingeschränkte Weideverdichte (z.B. 2 Weidetiere pro ha zwischen 15.03. – 31.05.) 	2 bis 3-jährige Förderung von Bewirtschaftungsmaßnahmen auf „Optionsflächen“ (angepasste Mahd/Beweidung) Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> Keine Bodenbearbeitung ab 15.03 bis 15.06. Max. 2 Weidetiere, meist 15.03. bis 31.05. Optional: Keine Düngung oder eingeschränkte Düngung bis Ende der Brutzeit 	Öko-Regelungen (OR) <ul style="list-style-type: none"> OR 1a) nichtproduktive Flächen auf forderfähigem Ackerland (1 Prozent bis höchstens 6 Prozent des forderfähigen Ackerlandes über 4 % Konditionalität hinaus) OR 1c) Allgrasstreifen oder -flächen (1 Prozent bis höchstens 6 Prozent des forderfähigen Dauergrünlandes)

Quelle: MU 2021

Wiesenvogelschutzprogramm Kulisse



Quelle: NLWKN 2023